

# Beschlussvorlage

Fachbereich V und VI  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/0196/2013

|                                                                        |            |
|------------------------------------------------------------------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung                                                |            |
| Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr 28.05.2013 | öffentlich |
| Rat 10.06.2013                                                         | öffentlich |

|                                                                                      |                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beratungsgegenstand:                                                                 | <b>Aufhebung der Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß Landeswassergesetz</b> |
| Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: | keine                                                                                                                                              |
| Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:               | keine                                                                                                                                              |

## 1. Beschlussvorschlag:

**Die Aufhebung der Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz -LWG NRW vom 13.07.2011 wird beschlossen.**

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Datum vom 16.03.2013 ist die Änderung des LWG NRW in Kraft getreten. Thema der Gesetzesänderung ist die Aufhebung der allgemeinen Forderung einer Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen. Der entsprechende § 61a des Gesetzes wurde aufgehoben. In § 60 wird die oberste Wasserbehörde (das Umweltministerium NRW) ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von (privaten) Abwasseranlagen Regelungen zu treffen. Nach Vorgabe des Landtages sind allgemeine Prüfpflichten nur in Wasserschutzgebieten vorgesehen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Prüfungen nur für Grundstücke vorgesehen, bei denen industrielles oder gewerbliches Abwasser gemäß Abwasser Verordnung anfällt.

Weiterhin wurde mit der Gesetzesänderung festgelegt, dass die Kommunen, durch Erlass von Satzungen, über die Regelungen des Landes hinausgehende Anforderungen an die Prüfung privater Abwasseranlagen festlegen können.

Das Thema Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen wurde längere Zeit im Landtag NRW beraten. Auf Grundlage der sich abzeichnenden Beratungsergebnisse, die in o.g. Änderung des LWG NRW mündeten, stellte Herr Rats Herr Markus Pütz –CDU-Fraktion- am 16.11.2012 den Antrag die Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz -LWG NRW

vom 13.07.2011 aufzuheben. Dem möchte die Verwaltung, wie schon im Bericht an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Planung und Verkehr vom 05.02.2013 erwähnt, folgen.

Da das Stadtgebiet von Rheinbach außerhalb geltender Wasserschutzgebiete liegt empfiehlt die Verwaltung keine, über die landesrechtlich erforderlichen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen fest zusetzen. Daher soll die Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz aufgehoben werden.

Rheinbach, den 13.05.2013

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Sigrid Burkhart  
Fachbereichsleiterin